

STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT

Thomas Beyer

Recht für die Soziale Arbeit

4. Auflage



Nomos

STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT

Lehrbuchreihe für Studierende der Sozialen Arbeit an Hochschulen und Universitäten

Praxisnah und in verständlicher Sprache führen die Bände der Reihe in die zentralen Anwendungsfelder und Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit ein und vermitteln die für angehende Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen grundlegenden Studieninhalte. Die konsequente Problemorientierung und die didaktische Aufbereitung der einzelnen Kapitel erleichtern den Zugriff auf die fachlichen Inhalte. Bestens geeignet zur Prüfungsvorbereitung u.a. durch Zusammenfassungen, Wissens- und Verständnisfragen sowie Schaubilder und thematische Querverweise.

Thomas Beyer

Recht für die Soziale Arbeit

4., aktualisierte Auflage



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0980-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-4644-1 (ePDF)

4., aktualisierte Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Am Anfang der Überlegungen zu diesem „Studienkurs“ stand ein Eindruck aus meiner Lehrpraxis: Die Fülle an wissenschaftlicher Fachliteratur zum Sozialrecht scheint Studierenden der Sozialen Arbeit den Zugang zu einer Beschäftigung mit dem oft als schwierig empfundenen juristischen Themenkreis eher zu erschweren, als zu erleichtern. Bedenkt man, dass das Sozialrecht – im Widerspruch zu seiner hohen Bedeutung für die Lebenswirklichkeit vieler Menschen – auch im Juristischen Studium bis heute ein Schattendasein führt, so wird eine passgenaue, spezifische *Einführungsliteratur* für die praxisnahe Ausbildung umso wichtiger.

Dieses Buch will eine Alternative zu den üblichen Lehrbüchern sein. Es soll Studierenden der Sozialen Arbeit als Kompendium dienen, aber auch die ersten Schritte in den Beruf begleiten. Es will wichtige Grundbegriffe erschließen, Strukturen verdeutlichen und Zusammenhänge verständlich machen.

Im Mittelpunkt steht die Vermittlung von prägenden Merkmalen des Systems der Sozialen Sicherung in Deutschland und der die Soziale Arbeit bestimmenden Akteure und Institutionen. Dies schließt die Erörterung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sozialstaats ebenso ein wie die von Organisationen der sozialwirtschaftlichen Leistungserbringung, ihrer rechtlichen Erscheinungsformen und Finanzierung. Der Grundlagenteil des Buches sollte deshalb im Zusammenhang gelesen oder zumindest anhand der umfangreichen Verweise im Text vollständig erarbeitet werden.

Bei der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und der wesentlichen Rechtsfragen der Verfahrenspraxis der Sozialen Arbeit wird dem Verstehen von Zusammenhängen der Vorzug gegeben vor einer auf Vollständigkeit zielenden Darstellung von Einzelfragen. Das Ziel, kompaktes praxisrelevantes Wissen zu vermitteln, steht über der Wiedergabe des wissenschaftlichen Meinungsstreits. Im Fokus steht der aktuelle Rechtszustand. Dessen Entwicklung wird nur dort angesprochen, wo es für das Verständnis der jetzt anzuwendenden Regelungen nötig erscheint. Wegen der konsequenten Ausrichtung auf spezifische, aber allgemein bedeutsame Rechtsfragen des typischen Praxisfeldes der Sozialen Arbeit werden nicht alle in der Lehre aufgegriffenen Themen berücksichtigt. Für Einzelfragen der privatrechtlichen Vertragslehre, des Familien-, Arbeits- oder Strafrechts müssen andere Arbeiten herangezogen werden.

Dem Nomos Verlag danke ich für die jetzt 4. Auflage des Buches in der Reihe *Studienkurs Soziale Arbeit*. Sie entspricht nach Grundkonzeption und didaktischen Gestaltungsmerkmalen meinen Überlegungen und Zielsetzungen einer praxisnahen und verständlichen Heranführung von Studierenden an sozialrechtliche Grundfragen. Ein wesentlicher Bestandteil ist der umfangreiche Abbildungsteil, der durchgängig auf den Text bezogen und immer in Verbindung mit diesem zu bearbeiten ist. Frau Kristin Lydia Körling, M. Sc. hat ihn für die Erstauflage engagiert und sorgfältig für den Druck vorbereitet. An der Überarbeitung der Abbildungen für die Neuauflage hat Frau Helena Wagner mitgewirkt.

Vorwort

Allen, die dieses Buch nicht nur in die Hand nehmen, sondern als Grundlage ihres Studiums von rechtlichen Aspekten der Sozialen Arbeit verwenden, wünsche ich, dass dies Gewinn bringend geschieht. Wenn das so ist, dann gebührt das Verdienst aber mehr als dem Autor den intensiven Diskussionen, praktischen Hinweisen und vielfachen Rückmeldungen der Studierenden meiner Lehrveranstaltungen.

Die nunmehrige Aktualisierung bringt das Buch auf den Stand Jahreswechsel 2024/2025.

Eichstätt, im Dezember 2024

Prof. Dr. iur. *Thomas Beyer*

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	13
Grundlagen	19
1. Begriffe und Strukturen der Rechtsordnung	19
1.1 Grundbegriffe des Rechts	19
1.2 Privatrecht und Öffentliches Recht	25
1.3 Die Rechtsquellen	30
2. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen Sozialer Arbeit	34
2.1 Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes	34
2.2 Sozialstaatsprinzip und Grundrechtsordnung	37
2.3 Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums	38
2.4 Die Gesetzgebungszuständigkeiten	41
3. Das System der Sozialen Sicherung	44
3.1 Entwicklungslinien	44
3.2 Begriff und Gegenstand des Sozialrechts	47
3.3 Die Struktur des Systems der Sozialen Sicherung	49
4. Träger und Organisationen der Sozialen Arbeit	52
4.1 Der doppelte Trägerbegriff in der Sozialen Arbeit	52
4.2 Öffentliche Träger und Freie Träger	52
4.3 Das Subsidiaritätsprinzip im Sozialrecht	55
4.4 Leistungsträger als Kostenträger	58
4.5 Das sozialrechtliche Leistungsdreieck	59
5. Recht der Leistungserbringer Sozialer Arbeit	61
5.1 Stellung Freier Träger	61
5.2 Gemeinnützigkeit im Sozialen Bereich	62
5.3 Recht der Freien Wohlfahrtspflege	68
5.4 Privat-gewerbliche Leistungserbringung	73
6. Rechts- und Unternehmensformen in der Sozialen Arbeit	75
6.1 Überblick	75
6.2 Rechtsformen des Öffentlichen Rechts	76
6.3 Privatrechtliche Rechts- und Unternehmensformen	78
6.4 Kriterien der Rechtsformenwahl	78
6.5 Merkmale ausgewählter Rechts- und Unternehmensformen	79
7. Finanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen	88
7.1 Finanzierungsmix der Sozialwirtschaft	88
7.2 Eigenfinanzierung	88
7.3 Nutzerfinanzierung	89
7.4 Öffentliche Finanzierung	91

Inhalt

Rechtliche Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	103
8. Kinder- und Jugendhilfe	103
8.1 Der Auftrag der Jugendhilfe zwischen elterlichem Erziehungsvorrang und Wächteramt des Staates	103
8.2 Ziele und Leitorientierungen der Kinder- und Jugendhilfe	106
8.3 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	108
8.4 Träger der Kinder- und Jugendhilfe	109
8.5 Die Leistungen der Jugendhilfe	113
8.6 Der Schutzauftrag des Jugendamtes	128
9. Frühpädagogik	132
9.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	132
9.2 Tageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen	134
9.3 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz	136
9.4 Rechtsstellung der Pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung	143
9.5 Aufsichtspflicht	144
9.6 Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht	148
10. Altenhilfe	154
10.1 Die Soziale Pflegeversicherung als fünfter Zweig der Sozialversicherung	154
10.2 Versicherungsverhältnis	154
10.3 Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	155
10.4 Leistungen der Pflegeversicherung	158
10.5 Finanzierung der Leistungen der Pflegeversicherung	163
10.6 Rechtsgrundlagen der Vorsorge (nicht nur) im Alter	164
11. Grundsicherung und Sozialhilfe	168
11.1 Verhältnis der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	168
11.2 Grundzüge des Rechts der Sozialhilfe (SGB XII)	171
11.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	178
12. Sozialberatung	193
12.1 Beratung in der Sozialen Arbeit	193
12.2 Rechtliche Einordnung	195
12.3. Träger	197
12.4 Organisationsformen	199
12.5. Sozialberatung und Rechtsdienstleistungsgesetz	199
12.6 Sozialberatung und Haftung	203
Rechtsfragen der Verfahrenspraxis der Sozialen Arbeit	207
13. Sozialdatenschutz	207
13.1 Begriffe und Grundlagen	207
13.2 Gesetzliche Systematik	209
13.3 Grundsätze des Datenschutzes	211
13.4 Sozialdatenschutz durch Öffentliche Träger	213
13.5 Sozialdatenschutz durch Freie Träger	223

14. Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung im Sozialrecht	224
14.1 Inhalt und Verwirklichung des Anspruchs auf Sozialleistungen	224
14.2 Der Antrag auf eine Sozialleistung	226
14.3 Die Entscheidung des Leistungsträgers	228
14.4 Rechtsdurchsetzung mittels förmlicher Rechtsbehelfe	234
14.5 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe	241
Ausblick	247
Literatur	249
Stichwortverzeichnis	257
Bereits erschienen in der Reihe STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT	261

Einleitung

Recht für die Soziale Arbeit

Recht und Soziale Arbeit – ein Begriffspaar, das oft in einem Spannungsverhältnis steht: Wie nur wenige Felder der beruflichen Praxis wird der Alltag der Sozialen Arbeit von rechtlichen Fragen und Belangen bestimmt. Wirksame Hilfe und Unterstützung für Menschen in problematischen, oft prekären Lebenslagen bedingen im Sozialen Rechtsstaat zumeist zwingend die Durchsetzung gesetzlicher Sozialleistungsansprüche. Dies setzt die Kenntnis der im Einzelfall in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten ebenso voraus wie einen Einblick in die Grundstrukturen der betroffenen Institutionen und geltenden Verfahrensregeln. Gemessen hieran, nehmen Rechtsfragen im Bewusstsein der Akteure der Sozialen Arbeit aber oft keinen gleichberechtigten Platz im Kreis der relevanten Fach- und Methodenkenntnisse ein.

Die Hochschulausbildung im Bereich Soziale Arbeit spiegelt diese Widersprüchlichkeit. Einerseits sind rechtliche Fächer regelmäßig und oft sogar umfangreich Bestandteil des Curriculums. Andererseits werden die juristischen Lehrveranstaltungen von den Studierenden meist eher als wenig beliebte Pflichtübung absolviert. Häufig gelingt es nicht, Verständnis für den Stellenwert solider Rechtskenntnisse für die Ausbildung und die spätere Arbeit im Beruf zu gewinnen. Recht gilt, wenn schon nicht als „langweilig“, so doch jedenfalls als „schwer“, „abstrakt“, „nicht richtig zu durchschauen“.

Dieses Buch soll den Zugang zum Recht in der Sozialen Arbeit erleichtern. Es will Studierenden der Sozialen Arbeit gezielt und verständlich die Grundlagen der für sie wichtigen rechtlichen Grundbegriffe und Strukturen vermitteln. Bevor im Folgenden die inhaltlichen Fragen im Mittelpunkt stehen, gilt es aber, die Besonderheit des Umgangs mit rechtswissenschaftlichen Themen verständlich zu machen.

Recht unterscheidet sich von anderen Fach- und Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit dadurch, dass es *nicht empirisch* – also etwa durch Befragung – Sachverhalte erfasst und daraus Hypothesen bildet, sondern *normativ* ausgerichtet ist, also Vorgaben setzt und Regeln aufstellt. Grund ist, dass Recht und Rechtswissenschaft sich nicht mit der Erklärung und Deutung von Erscheinungen des *Seins* in Staat, Gesellschaft und persönlichem Umfeld beschäftigen, sondern den Bedingungen, die der *Gesetzgeber* für die Strukturen und das Zusammenwirken dieser Bereiche und das Verhalten der Einzelnen aufstellt – also dem *Sollen*.

Rechtswissenschaftliches Arbeiten nimmt seinen Ausgangspunkt beim Gesetz. Das ist nicht das Ergebnis des wissenschaftlichen Prozesses, sondern liegt diesem durch den Gesetzgeber vorgegeben zugrunde. Die wissenschaftliche Befassung mit Fragen des Rechts hat im Kern zum Ziel, der *Praxis Hilfestellung zu geben für deren typische Aufgabe, das Gesetz auf den konkreten Einzelfall* – den „Sachverhalt“ – *anzuwenden.*

Einleitung

Die Rechtswissenschaft erarbeitet mit dieser Zielsetzung bspw. Kriterien für eine gleichmäßige, „gerechte“ Entscheidungspraxis der Verwaltung in Bezug auf bestimmte Ansprüche auf Sozialleistungen. Sie entwickelt Methoden, nach denen sich im Zweifelsfall der tatsächlich hinter einer gesetzlichen Vorschrift stehende Wille des Gesetzgebers ermitteln („auslegen“) lässt. Oder sie bewertet einzelne Urteile oder Entwicklungslinien der Rechtsprechung – aber auch gesetzliche Vorschriften selbst – dahingehend, ob sie die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der betreffenden Bestimmung ausreichend in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Insoweit formulieren die Ergebnisse rechtswissenschaftlichen Arbeitens zugleich auch Anforderungen an die (künftige) Tätigkeit des Gesetzgebers.

An einigen Aspekten wird im Folgenden verdeutlicht, wie sich der *Umgang mit dem Gesetz als Ausgangs- und Bezugspunkt* ganz konkret in Stil und Sprache rechtswissenschaftlichen Vorgehens niederschlägt. Diese Charakteristika zu kennen, ermöglicht oft erst das Verständnis juristischer Texte. Zudem vermeidet ihre Anwendung den sowohl in studentischen Arbeiten als auch in der beruflichen Praxis nachteiligen Anschein einer rechtlichen Laienäußerung.

Das Gesetz verlangt Genauigkeit

Die zentrale Rolle, die gesetzlichen Vorschriften als Gegenstand rechtswissenschaftlichen Arbeitens zukommt, verlangt, die jeweils betrachtete Regelung *exakt* zu benennen.

Hierzu ist dem üblichen äußeren Aufbau des Gesetzes zu folgen. Dieses gliedert sich im Regelfall in *Paragrafen*, die in numerisch aufsteigender Folge gekennzeichnet werden. Dabei wird auch im Gesetzestext durchgehend das „§“-Zeichen verwendet. Wird auf Gruppen von gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen wird das Doppelzeichen „§§“ verwendet (z.B. §§ 823 ff. BGB).

Üblicherweise sind die einzelnen Paragraphen textlich in *Absätze* (Abs.), diese ggf. weiter in *Sätze* (S.) untergliedert. Im Rahmen längerer Sätze kann es weiter erforderlich oder sinnvoll sein, einzelne *Halbsätze* (Halbs.) oder unterschiedliche im Gesetzestext enthaltene *Alternativen* (Alt.) kenntlich zu machen. Aufzählungen werden durch den Gesetzgeber *Ziffern* oder *Nummern* vorangestellt.

Da der Text einer gesetzlichen Vorschrift verschiedene Sachverhaltsvarianten behandeln und differenzierte Rechtsfolgen anordnen kann, ist die pauschale Angabe einer gesetzlichen Bestimmung im Regelfall nicht ausreichend. Erforderlich ist die *vollständige Bezeichnung* der in Bezug genommenen Passage der gesetzlichen Norm. Die nachfolgenden Beispiele stellen gleichzeitig eine alternative - rein numerische - Wiedergabeform für die Untergliederungsebenen eines Gesetzeparagrafen vor. Im Text einer Arbeit ist auf eine durchgehend einheitliche Verwendungsform zu achten.

Beispiele für die Zitierweise gesetzlicher Vorschriften

- Den Trägern der stationären Pflegeeinrichtungen wird gemäß § 84 Abs. 2 Satz (oder S.) 5 SGB XI (ungebräuchlicher: § 84 II 5 SGB XI) das wirtschaftliche Risiko des Betriebs zugewiesen.
- Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet zwischen „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII oder: § 2 II SGB VIII) und „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII oder: § 2 III SGB VIII).

In der juristischen Zitation werden zur Bezeichnung der betreffenden Gesetze durchwegs die einschlägigen, z.T. sogar amtlichen Abkürzungen (Bürgerliches Gesetzbuch = BGB; Sozialgesetzbuch Bücher I bis XIV = SGB I – XIV) herangezogen. Nur soweit hier nicht von einer allgemeinen Kenntnis ausgegangen werden kann, sollte in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit der volle Text im Abkürzungsverzeichnis angeführt werden.

Auf eine *Eigenart des Bayerischen Gesetzgebers* ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen: Während im Bundesrecht nur das Grundgesetz (GG) als *Verfassung* nach *Artikeln* (Art.) gegliedert ist und Gesetze sowie Rechtsverordnungen Paragrafen (§§) aufweisen, tragen im Bayerischen Landesrecht neben der Bayerischen Verfassung (BV) auch die Einzelbestimmungen in Gesetzen durchwegs die Bezeichnung „Art.“. Nur die Rechtsverordnungen haben in Bayern eine Gliederung nach Paragrafen.

Das Gesetz steht für sich

Auch im Rahmen des Verfassens juristischer Texte gilt selbstverständlich die *Grundregel wissenschaftlichen Arbeitens*, dass verwendete Quellen offenzulegen und für eine Überprüfbarkeit zu belegen sind (Balzert/Schröder/Schäfer 2013: 21 ff.). Aussagen anderer Autorinnen und Autoren sind ebenso nachzuweisen wie etwa die Fundstellen gerichtlicher Entscheidungen. In diesem Buch wird hierfür übrigens die in den Sozialwissenschaften etablierte und demzufolge im Studium der Sozialen Arbeit übliche „Harvard“-Methode, also der Nachweis direkt im Text (Balzert/Schröder/Schäfer 2013: 193 f.) angewendet. Juristische Fachliteratur bedient sich sonst überwiegend der Angabe von Belegen in Fußnoten.

Anders ist aber *in Bezug auf gesetzliche Bestimmungen* zu verfahren.

Beachte beim Zitieren

Es werden grundsätzlich – weder in Anmerkungen im Text noch in Fußnoten oder in einem Verzeichnis – keine Fundstellen von in Geltung stehenden rechtlichen Vorschriften angegeben. Das Gesetz gilt kraft Spruch des Gesetzgebers. Es ist kein wissenschaftlicher Meinungsbeitrag, dessen Ursprung des Nachweises bedarf.

Eine *Ausnahme* liegt vor, wenn bspw. auf eine Gesetzesänderung, auf einen besonderen Stand der Gesetzgebung oder eines Änderungs- oder Gesetzgebungsverfahrens eingegangen wird. Dann erfolgt der Hinweis auf die Veröffentlichung der

Einleitung

betroffenen Fassung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl.) bzw. dem entsprechenden Verkündungsorgan der Landesgesetzgebung. In diesem Falle kann die oben vorgestellte Zitierweise ggf. durch „a.F.“ (alte Fassung) oder „n.F.“ (neue Fassung) ergänzt werden. Dementsprechend wird ohne Kennzeichnung unterstellt, dass mit der aktuellen Gesetzesfassung gearbeitet wurde.

Gesetzesvorlagen finden sich regelmäßig in den entsprechenden Drucksachen des Bundestages (BT-Drs.), des Bundesrates (BR-Drs.) oder der Länderparlamente.

Die herrschende Meinung und die andere Ansicht

Eine Besonderheit kennt die juristische Literatur im Begriff der „herrschenden Meinung“ (h.M.). Sie kennzeichnet im Widerstreit konkurrierender Auffassungen diejenige, der insbesondere in der Praxis eine vorrangige Bedeutung beigemessen wird. Dies bemisst sich nicht notwendig nach der Anzahl der Gerichte, die die Ansicht ihren Entscheidungen zugrunde legen oder des Kreises der Vertreterinnen und Vertreter in der Wissenschaft.

Von Bedeutung für die Herausbildung einer h.M. ist insbesondere, ob sie Eingang findet in die Rechtsprechung der Obergerichte, insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), des Bundessozialgerichts (BSG), des Bundesgerichtshofs (BGH) als oberstem deutschem Gericht in Zivil- und Strafsachen, des Bundesarbeitsgerichts (BAG) oder des Bundesfinanzhofs (BFH) im Steuerrecht.

Die Rechtsprechung wirkt aber nicht nur durch ihre Entscheidungsfindung auf die Wissenschaft ein, sondern bezieht umgekehrt Impulse aus der dort geführten Diskussion. Zum Entstehen einer h.M. leistet die Aufbereitung von juristischen Fragestellungen in Forschung und Lehre einen entscheidenden Beitrag. Manche Auffassung, die in der Fachliteratur noch als „andere Ansicht“ (a.A.) gekennzeichnet ist, kann durch einen überzeugenden, die tradierte Auffassung infrage stellenden neuen Begründungsansatz Ausgangspunkt sein für eine künftige „herrschende Meinung“.

Nicht verschwiegen werden soll, dass jedenfalls in der Vergangenheit die „Gewichtigkeit“ einer Auffassung auch entscheidend von der Reputation der wissenschaftlichen Stimme mitbestimmt war, die der Ansicht im Meinungsstreit Ausdruck gab. Auch die tatsächliche, erst recht die vermeintliche Autorität hat sich in der Rechtswissenschaft aber dem besseren Argument zu beugen.

Die Dialektik von „herrschender Meinung“ und „anderer Auffassung“ verdeutlicht, dass Rechtspraxis und Rechtswissenschaft nicht statisch bei einem einmal erreichten Erkenntnisstand verharren, sondern sich wie das Recht allgemein immer wieder neu gemäß ihrer gesellschaftlichen Funktion ausrichten müssen.

Die Bedeutung der Kommentarliteratur

Die vorangegangenen Überlegungen erklären die Existenz einer so nur in der juristischen Praxis üblichen Literaturgattung: dem *Kommentar*.

Der Kommentar stellt zu einem Gesetz und dessen einzelnen Bestimmungen Erläuterungen zusammen. So macht er den Rechtsanwender mit den Zielen vertraut, die der Gesetzgeber mit einer bestimmten Norm verfolgt. Er gibt einen Überblick über die zu bestimmten Fragestellungen oder Begriffsmerkmalen der Vorschriften des Gesetzes ergangene Rechtsprechung. Er zeigt, ob aktuell diesbezüglich durch Gerichte unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, sich im Zeitverlauf etwa ein Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben hat oder eine gefestigte, möglicherweise schon jahrzehntelang so gehandhabte Entscheidungspraxis besteht. Im zuletzt genannten Fall findet sich dann der Hinweis auf eine „ständige Rechtsprechung“ (st.Rspr.).

Darüber hinaus stellt der Kommentar üblicherweise den zum Thema in der Wissenschaft vorzufindenden Meinungsstand dar und weist die entsprechenden Literaturstellen nach. Hier begegnet dem Leser dann der angesprochene Hinweis auf „h.M.“ und „a.A.“. Besonders kontrovers diskutierte Fragestellungen werden ggf. ausdrücklich als „strittig“ (str.) hervorgehoben.

Beim Zitieren von Stellen aus der Kommentarliteratur gilt es gerade bei der Verwendung der „Harvard“-Methode einige Besonderheiten zu beachten. Da es sich bei Kommentaren um meist sehr umfangreiche Werke handelt, ist es üblich, dass sie von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst werden, die sich die Verantwortlichkeit für einzelne Abschnitte des zu erläuternden Gesetzes teilen. Neben der oder den herausgebenden Person(en) ist deshalb die Bearbeiterin oder der Bearbeiter der konkret zitierten Passage zu nennen. Zudem findet sich wegen der großen Datenfülle regelmäßig eine Untergliederung des Kommentars zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, die durch Randnummern (Rdnr.) oder Randziffern (Rz.) ein schnelles Auffinden der betreffenden Textpassage ermöglichen soll. Um eine zitierte Kommentarstelle eindeutig und leicht zugänglich zu machen, wird folglich nicht – wie sonst – die jeweilige Druckseite angegeben, sondern die betreffende Randnummer bzw. Randnummern, bei der oder bei denen sich die Quelle findet. Als Beispiel sei der Nachweis einer Erläuterung zur Vorschrift über das Hilfeplanverfahren gezeigt, die Gallep in dem von Wiesner und Wapler im Jahr 2022 in der 6. Auflage herausgegebenen Kommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) gibt: Wiesner/Wapler/Gallep (2022): Rdnr. 16 zu § 36 SGB VIII.

Wichtige Begriffe und Abkürzungen der juristischen Zitierweise

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden nachfolgend einige für die Arbeit mit diesem Buch und dem Umgang mit der juristischen Zitierweise allgemein wichtige Begriffe und Abkürzungen zusammengestellt.

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
Abs.	Absatz einer gesetzlichen Bestimmung
Alt.	Alternative (hier: eines gesetzlichen Tatbestandes)
a.F.	alte Fassung (eines Gesetzes)

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Seitenzahlen des Buches.

- Allgemeinverfügung 230
Anfechtungsklage 240
Anspruch 17, 24, 39, 42, 43, 56, 59, 69,
89, 90, 94, 96, 101, 107, 115–120,
122, 126, 136–142, 151, 152, 158–162,
170, 171, 173, 175, 185, 190, 195,
197, 204, 205, 223, 225, 226, 228,
237, 238, 242–244
Anstalt 76, 77, 219
Antrag 66, 74, 120, 142, 152, 171, 184,
191, 226, 227, 229, 231, 239, 240,
242–244
Anwartschaft 37, 43, 179
Aufsichtspflicht 144–148, 150–152
Bedarfsgemeinschaft 170, 171, 179–182,
185, 228
Bedürftigkeit 41, 50, 51, 168, 173, 175,
242, 243
Beleihung 28, 110
Beratungshilfe 241–244
Bescheid 66, 228, 231, 240, 243
Bestandskraft von Verwaltungsakten 233
Betreuungsverfügung 166, 167
Bildungs- und Teilhabeleistungen 189–191
Bürger 21, 27, 33, 35, 37, 39, 225, 233,
239, 243
Bürgergeld 46, 180
Bürgerrechte 24
Datenschutzrecht 210, 221, 223
Eingliederungshilfe 46, 57, 72, 99, 122,
133, 175, 178, 197, 226, 236
Einweisungsvorschriften 53, 60, 227
Einwilligung 166, 212, 214–216, 218,
219, 221, 223, 224
Entschädigung 47, 49, 51
Ergänzende unabhängige Teilhabebera-
tung (EUTB) 197
Ermessen 129, 142, 226, 237, 238
Erzieherischer Bedarf 118
Erziehungspartnerschaft 135, 153
Europäische Union 56
Fachkraft 123, 130, 143, 145, 149–152,
218
Finanzierung 5, 58–60, 72, 74, 88, 91, 92,
94, 96, 100–102, 134, 163, 192, 197,
198, 201
Finanzierungsmix 88, 102
Förderung 24, 43–45, 49–51, 54, 55, 57,
64, 65, 67, 71, 74, 90–94, 103–106,
108, 110, 111, 113, 114, 125–127,
131–134, 136, 138, 139, 142, 159,
160, 168, 198, 202
Freie Träger 52, 55, 57, 59–62, 69, 74,
91, 130, 197, 198, 203, 223, 229
Freie Wohlfahrtspflege 69, 72, 73
Fürsorge 36, 38, 41, 42, 50, 51, 54, 55,
69, 134, 168
Gebietskörperschaft 215
Gefahrgeneigte Arbeit 149
Gemeinnützigkeit 61–66, 74, 81, 87, 113
Genossenschaft 82, 83
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts 83,
87
Gesetz 13–15, 17, 19, 23, 30, 32,
34, 41–48, 53, 67, 70, 77, 78, 82,
106, 107, 110, 112, 119, 142, 157,
159, 161, 174, 178, 182, 185, 188,
199–201, 210, 211, 213, 215, 219,
221, 222, 226, 231–234, 237, 241, 243
Gesetzgebungskompetenz 41, 50, 134,
135
Gewaltenteilung 21, 32, 240
GmbH 28, 61, 81, 82, 87
Grundrecht auf Gewährleistung ei-
nes menschenwürdigen Existenzmini-
mums 25, 38, 39, 43, 189
Grundrechte 21, 24–26, 28, 34, 37–39,
43, 70, 73, 101, 171, 189, 190, 208
Grundsicherung für Arbeitsuchende 38,
46, 57, 72, 99, 169, 170, 178–180,
183–185, 191–193, 198, 226, 227, 236
Grundsicherung im Alter 165, 169–171,
173–175, 178, 185, 226, 244
Haftung 28, 61, 78, 79, 81, 85, 87,
148–152, 203, 204

Stichwortverzeichnis

- Hartz IV 38, 46, 178–180
Herrschende Meinung 16, 18
Hilfe zum Lebensunterhalt 165, 170, 171, 173, 174, 178
Hilfe zur Erziehung 104, 107, 108, 114–124, 127, 217
Hilfe zur Pflege 97, 98, 162, 165, 176, 178
Hilfepfan 121, 122
Inklusion 39, 133
Je-desto-Formel 128
Jobcenter 191, 192, 202, 229
Jugendamt 57, 100, 111, 115, 120, 122, 123, 128–130, 137, 215, 217, 222
Jugendhilfe 15, 46, 57, 58, 63, 71, 72, 74, 90, 99, 101, 103–113, 115–117, 119–121, 124, 130–135, 137–144, 153, 197, 202, 211, 215, 216, 218, 221, 223, 224, 227, 236
Juristische Personen 19, 20, 26, 27, 52, 73, 76, 202, 227
Karenzzeit 180, 181, 184, 247
Kinder- und Jugendhilfe 46, 58, 71, 72, 74, 90, 99, 103–106, 108, 109, 112, 113, 130–132, 135, 139, 143, 153, 197, 211, 216, 218, 223, 224, 227, 236
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 46, 107, 108, 110, 112, 115, 121–123, 127, 133, 196, 197
Kindertageseinrichtung 23, 58, 59, 74, 134–136, 140, 144, 146, 149, 153, 190, 216, 219
Kindertagespflege 42, 90, 106, 114, 132, 136, 138–140, 142, 153, 190
Kindeswohl 104, 114, 130
Kindeswohlgefährdung 105, 114, 123, 128, 131, 137, 222
Klageart 239, 240, 244
Kommentarliteratur 16, 17
Kooperationsplan 186
Körperschaft 63, 66, 67, 76, 92, 192, 219
Kostenbeiträge 90, 127, 142
Kostenbeteiligung 88, 90, 127, 142
Kostenträger 58–60, 88, 91, 94, 100, 161
Ländergesetze 42
Leistungsentgelt 71, 91, 92, 94, 95, 97, 99, 102, 154
Leistungserbringer 53, 58, 59, 61, 62, 71, 72, 74, 91, 95–98, 100–102, 113, 122, 155, 197
Leistungsträger 52–55, 57–61, 89, 95, 100, 109, 122, 154, 161, 179, 191, 195, 197, 198, 207, 215, 216, 218, 223–227, 229, 237, 243, 244
Leistungsvereinbarung 94, 97, 99
Menschenrechte 24
Natürliche Personen 19
Nebenzweckprivileg 80
Öffentliche Förderung 49, 51, 54, 55, 93, 134
Öffentliche Träger 52, 55, 57, 58, 77, 197, 198, 211, 213
Öffentliches Recht 25, 28
Patientenverfügung 165, 167
Personenbezogene Daten 214, 217
Persönliches Budget 102
Pflegebedürftigkeit 49, 155–158, 161, 162, 167
Pflegeversicherung 37, 46, 62, 71, 96, 97, 154–156, 158, 161–164, 167, 176, 177, 187, 226, 227, 236
Privatrecht 25–28, 33, 47, 78, 86
Prozesskostenhilfe 241, 242
Recht 13, 16, 21–29, 31–33, 36, 41, 42, 47, 48, 56, 59, 61, 63, 68, 71, 72, 74, 76, 78, 79, 99, 103, 105, 106, 110, 135, 138, 144, 146, 154, 160, 171–173, 179, 195, 197, 205, 207, 208, 210, 212, 213, 217, 221–223, 227, 229, 231, 238, 242
Rechtsanwendungsgleichheit 33
Rechtsbehelf 234
Rechtsdienstleistung 199–202
Rechtsformen 28, 34, 61, 75, 76, 78–81, 85, 87
Rechtsnorm 22, 23, 30, 33, 34, 225, 230
Rechtsordnung 19, 20, 22–26, 28, 31, 104, 219, 234
Rechtsprechung, höchstrichterliche 16
Rechtsstaat 13, 25, 35, 43, 238, 240, 241
Rechtssubjekt 19

- Rechtsverhältnis 22, 24, 204, 229
Rechtsverordnung 34, 174
Rechtsweg 140, 235, 236
Refinanzierung 94, 95
Regelbedarf 174, 185, 187
Sanktionen 116, 146, 148, 188
Satzung 34, 65, 70, 74, 78, 86
Schuldnerberatung 192, 198, 199
Schutzauftrag 105, 116, 128–131
Schutzpflicht 24, 25, 37, 105, 132
Schweigepflicht 218–221, 224
Selbstbeschaffung von Hilfen 124
Sicherstellungsauftrag 53, 55, 58–61, 229
Sozialberatung 193, 195–199, 202, 203, 205, 208
Sozialdaten 207, 211–218, 221–223
Sozialdatenschutz 207–210, 213, 217, 218, 220, 223–225
Soziale Gerechtigkeit 35, 36, 47
Soziale Hilfe 49, 51, 54, 55
Soziale Sicherheit 35, 47
Sozialgeheimnis 213
Sozialgesetzbuch 15, 24, 46–48, 140, 174, 178, 180
Sozialhilfe 32, 45, 50, 57, 71, 96–98, 140, 154, 165, 168, 169, 171–173, 177–179, 183, 190, 191, 193, 195, 197, 205, 215, 226, 227, 236, 244
Sozialleistung 59, 60, 91, 95, 178, 179, 195, 225, 226, 229, 231, 244
Sozialordnung 36
Sozialpädagogische Familienhilfe 125, 127
Sozialrecht 5, 29, 30, 41, 44, 47, 48, 51, 55–57, 224, 225, 227, 236
Sozialstaat 34, 35, 43
Sozialstaatsprinzip 22, 34–39, 43, 171, 189
Sozialversicherung 35–37, 41, 43–46, 49, 62, 71, 76, 87, 154, 225
Sozialwirtschaft 88, 89
Staat 13, 19–21, 23–25, 27, 28, 33–36, 39, 44, 49, 56, 60, 64, 76, 104, 132
Staatsstrukturprinzipien 21, 22
Staatsziele 21, 22, 35–37, 56
Stiftung 19, 63, 76–78, 86, 87, 219
Strafrecht 28
Subjektive Rechte 24
Subsidiarität 56
Subsidiaritätsprinzip 55–58, 61, 62, 77, 93, 109, 110, 112, 198, 229
Tagesbetreuung 50, 132, 133
Tageseinrichtung 42, 73, 132, 133, 137–139, 142, 148, 150, 152, 153, 190
Träger 19, 20, 23, 27, 33, 52, 53, 55, 57–62, 69, 71–77, 81, 87, 88, 91, 93, 95, 97, 99, 109–113, 120, 122, 124, 130, 131, 133, 134, 137, 138, 140–144, 146, 149–151, 153, 154, 172, 177, 178, 186, 191–193, 197–199, 202–205, 211–213, 215, 217–220, 223, 224, 226, 227, 229
Untätigkeitsklage 240
Unterhalt 126, 164
Unternehmensgesellschaft (UG) 82
Verein 19, 20, 26, 31, 38, 59, 61, 63, 67, 74, 78–81, 87, 95–100, 102, 112, 123, 130, 133, 144, 202, 223, 224, 227
Verfassung 15, 20, 21, 24, 25, 30, 32, 35
Verfassungsrecht 22, 70
Verpflichtungsklage 240, 244
Vertrag 23, 26, 31, 56, 59, 69, 122, 159, 185, 204, 209, 232
Verwaltung 14, 21, 23, 25, 27, 28, 30, 32, 33, 36, 52, 77, 92, 111, 200, 225, 228–231, 233, 237, 238, 240
Verwaltungsakt 30, 94, 122, 228, 230–234, 237, 244
Verwaltungsprivatrecht 34
Verwaltungsrecht 28, 29, 137, 225
Verwaltungsverfahren 225, 228, 236
Verwaltungsvorschrift 65
Völkerrecht 28
Vollzeitpflege 125–127
Vorsorge 35, 49, 51, 54, 164
Vorsorgevollmacht 166
Vorverfahren 236–239, 241, 244
Wächteramt des Staates 103–105
Widerspruch 5, 172, 221, 234, 237, 240
Widerspruchsbescheid 237
Willenserklärung 26, 231
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 68

Stichwortverzeichnis

Wohlfahrtsverbände 68, 69, 71, 73, 111,
198

Wunsch- und Wahlrecht 61, 110, 126,
139

Zitierweise 15–17

Zuwendung 92–94

Zweckbetrieb 63, 67, 68